

62.

B e r i c h t

der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer

über den durch das Königliche Decret Nr. 17 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, und über die zu diesem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 19. Januar 1892.

(Königl. Decret Nr. 17, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Landt.-Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4, S. 73 flg.)

Die Vorlegung des in der Ueberschrift gedachten Gesetzentwurfs ist, wie in den ihm beigefügten Beweggründen Seite 7 näher dargelegt sich findet, durch einen Antrag der Ständeversammlung auf dem letzten ordentlichen Landtage vom Jahre 1889² veranlaßt worden. Die unterzeichnete Deputation, der von der zweiten Kammer der Gesetzentwurf zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden ist, hatte auch anzuerkennen, daß der Gesetzentwurf dem, jenem Antrage zu Grunde liegenden Wunsche

der Gleichstellung der Pensionsverhältnisse aller ständigen Lehrer an öffentlichen Schulanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminaren und Volksschulen) mit den Pensionsverhältnissen der Staatsdiener

in allen wesentlichen Punkten Rechnung trägt. Uebrigens wurde der Deputation auf die Anfrage bei der Finanzdeputation A der zweiten Kammer die Auskunft, daß dieser Deputation gegen ein Eingehen auf den Gesetzentwurf Bedenken finanzieller Art nicht beigegeben.

Die Gesetzgebungs-Deputation hatte hiernach den Gesetzentwurf, der vielen Klagen aus Lehrerkreisen abzuhefen wohl geeignet ist, mit großer Befriedigung zu begrüßen. Sie wandte sich deshalb zum Zwecke der Berichterstattung sofort zur Vorberathung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Indem die Deputation im Nachstehenden das Ergebnis dieser ihrer Vorberathung vorträgt, schiebt sie voraus, daß sie, da in den Beweggründen zu den einzelnen Paragraphen genaue Verweisungen sowohl auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der Lehrer, als auch auf die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften über die Pensionsverhältnisse der Civilstaatsdiener enthalten sind, zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Verweisungen Bezug nimmt.

Zu § 1.

Hier wurde im Anschlusse an Absatz 2 der Beweggründe zu § 1 die Frage aufgeworfen, ob seither schon die Lehrer an den öffentlichen Taubstummenanstalten den Lehrern an öffentlichen Volksschulen bezüglich der Pensionsverhältnisse beigezählt worden seien. Seiten des Herrn Regierungscommissars wurde erklärt, daß dies bereits seit dem Jahre 1870 geschehen sei und gegenwärtig nur habe festgestellt werden sollen.

Da die öffentlichen Taubstummenanstalten dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterstellt sind,

vergl. auch Cap. 99 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode 1889²/₃,